



**Kaltschweißmittel für PVC-
Bodenbeläge, Basis
Tetrahydrofuran, in Räumen**
Allgemein In Tuben



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. (H225)

Kann vermutlich Krebs erzeugen. (H351)

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

Kann die Atemwege reizen. (H335)

Sicherheitshinweise:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. (P210)

Behälter dicht verschlossen halten. (P233)

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. (P243)

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)

Charakterisierung

Kaltschweißmittel auf Basis von Tetrahydrofuran (ohne Beimischung weiterer Lösemittel) für die Nahtversiegelung von PVC-Boden und Wandbelägen sind flüssige oder pastöse Massen mit etherartigem Geruch.

Die Produkte werden zur wasserdichten Nahtversiegelung eingesetzt. Dazu werden die Produkte direkt aus den Tuben (Inhalt 50 ml oder 150 ml) mit speziellen anwendungsbezogenen Düsen verarbeitet.

Die Produkte enthalten Tetrahydrofuran, PVC und Mattierungsstoffe (amorphe Kieselsäure). Die Produkte enthalten keine weiteren Lösemittel.

Gesundheitsgefahren gehen nach heutiger Kenntnis überwiegend von Tetrahydrofuran aus.

Die im folgenden beschriebenen Gefahren und Maßnahmen beziehen sich auf die Bedingungen, unter denen das Produkt laut Herstellerangaben verarbeitet werden soll.

Grenzwerte und Einstufungen

Tetrahydrofuran

AGW: 150 mg/m³ bzw. 50 ml/m³ (ppm)

Bemerkung Y (TRGS900)

Gefahr der Hautresorption (H)

GHS-CMR-Einstufung

Carc. 2; H351: Karzinogenität, Kategorie 2

Vorübergehende Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schwindel, Husten, Ohrensausen können auftreten. Eine krebserzeugende Wirkung von Tetrahydrofuran wird vermutet!

Brand- und Explosionsgefahren

Das Produkt ist leicht entzündbar.

Dämpfe sind schwerer als Luft und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

Bei durchtränktem Material (z.B. Kleidung, Putzlap-pen) besteht erhöhte Entzündungsgefahr.

Gefahrstoffmessungen / Ermittlung

Messungen zeigen, dass im Allgemeinen die Exposition unterhalb der Hälfte des Grenzwertes liegen. Dabei wurde eine Exposition über acht Stunden angenommen, obwohl die Arbeiten meist nicht so lange dauern (BG/BIA-Empfehlung 790-019).

Messungen zeigen ebenfalls, dass der biologische Grenzwert eingehalten wird. Eine Belastung der Verarbeiter besteht daher nicht.

Atemschutz ist bei den Arbeiten nicht erforderlich.

Hygienemaßnahmen

Im Arbeitsbereich keine Lebensmittel aufbewahren sowie weder essen, trinken, schnupfen noch rauchen!

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden!

Produktreste von der Haut entfernen!

Nach Arbeitsende und vor Pausen Hände gründlich reinigen!

Vorbeugender Hautschutz erforderlich.

Hautpflegemittel nach der Arbeit verwenden (rück-fettende Creme).

Verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach deren Reinigung wieder benutzen!

Gesundheitsgefährdung

Einatmen kann zu Gesundheitsschäden führen.

Reizt die Atemwege, Augen und Haut: z.B. Husten, Atemnot, Augentränen, Brennen.

Technische und Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeiten bei Frischluftzufuhr, vor allem im Bodenbereich, da Dämpfe schwerer als Luft.

Von Zündquellen (auch elektrische Geräte ohne Ex-Schutz) fernhalten, nicht rauchen, offene Flammen vermeiden, kriechende Dämpfe können in größerer Entfernung zur Entzündung führen!

Verspritzen vermeiden.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Augenschutz:

Bei sachgerechter Verarbeitung ist kein besonderer Augenschutz erforderlich.

Handschutz:

Bei sachgerechter Verarbeitung ist kein Handschutz erforderlich.

Hautschutz:

Für alle unbedeckten Körperteile fetthaltige Hautschutzsalbe verwenden!

Atemschutz:

Atemschutz bei Grenzwertüberschreitung, z.B. an Vollmaske:

Bei sachgerechter Verarbeitung ist kein Atemschutz erforderlich.

Um Verletzungen mit der Nadel der Tube Typ A zu verhindern, die Tube Typ A immer bei Arbeitsunterbrechung und bei Arbeitsende mit der Verschlusskappe verschließen.

Erste Hilfe

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und Arzt hinzuziehen!

Nach Augenkontakt:

10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspüllösung nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen!

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife reinigen.

Kein Verdünner o.ä. verwenden.

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen:

Person an die frische Luft bringen.

Handhabung

Kunststoffe und Gummi werden angegriffen.

Tetrahydrofurangetränkte Putzlappen können sich an der Luft selbst entzünden. Die Putzlappen in verschließbaren Behältern aus nicht brennbarem Material sammeln.

Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche ab 15 J dürfen hiermit nur beschäftigt werden, wenn es zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich, der Luftgrenzwert unterschritten, die Aufsicht eines Fachkundigen und ärztl./sicherheitstechn. Betreuung gewährleistet ist. Werdende oder stillende Mütter dürfen hiermit nur beschäftigt werden, wenn der Luftgrenzwert unterschritten ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beim Tragen von Atemschutz ist eine Pflichtvorsorge

- Atemschutzgeräte

zu veranlassen. Bei Atemschutzgeräten der Gruppe 1 nach AMR 14.2 ist lediglich eine Angebotsvorsorge anzubieten. Dazu gehören zum Beispiel: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 und partikelfiltrierende Halbmasken; gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.

Gefahrguttransport

Die Produktgruppe ist der Klasse 3 mit UN-Nummer UN1133 und Verpackungsgruppe II zugeordnet. Soll der Transport unter erleichterten Bedingungen (Kleinmengentransport) durchgeführt werden, muss die transportierte Menge in Liter mit dem Faktor 3 multipliziert werden. Als Kleinmengentransporte gelten nur Transporte, bei denen bei der Aufaddierung der Multiplikationsergebnisse die Zahl 1000 nicht überschritten wird.

Entsorgung

Nicht in Abguss oder Mülltonne schütten.

Abfälle nicht vermischen! Zur ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Rückgewinnung in beständigen, verschließbaren und gekennzeichneten Gefäßen getrennt sammeln.

Restmengen sind unter Beachtung der örtlichen Vorschriften einer geordneten Abfallbeseitigung zuzuführen! Folgende EAK/AVV-Abfallschlüssel können in Frage kommen:

Produktreste:

080409* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Lagerung

Behälter dicht geschlossen in einem gut belüfteten sowie gut beleuchteten Raum lagern. Zugang nur für fachkundiges Personal.

Nicht in Pausen-, Aufenthalts- oder Sanitärräumen sowie in Treppenträumen, Fluren, Flucht- und Rettungswegen, Durchgängen, Durchfahrten und engen Räumen lagern.

Das Produkt fällt unter die Lagerklasse (LGK) 3 (entzündbare Flüssigkeiten) der TRGS 510.

Nicht mit Stoffen der folgenden LGK zusammenlagern: 1; 2A; 4.1A; 4.1B; 4.2; 4.3; 5.1A; 5.1C; 5.2; 6.1B; 6.2; 7

Die Lagerung mit Stoffen der folgenden LGK ist nur unter den in der TRGS 510 genannten Bedingungen möglich: 5.1B; 6.1D; 11

Schadensfall

Nach Verschütten mit saugfähigem, unbrennbarem Material (z.B. Kieselgur, Blähglimmer, Sand) aufnehmen und wie unter Entsorgung beschrieben behandeln.

Produkt ist brennbar, geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Pulverlöscher, alkoholbeständiger Schaum.

Bei Brand in der Umgebung Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Berst- und Explosionsgefahr durch Druckanstieg bei Erhitzung.

Das Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation muss vermieden werden (schwach wassergefährdend - WGK 1).

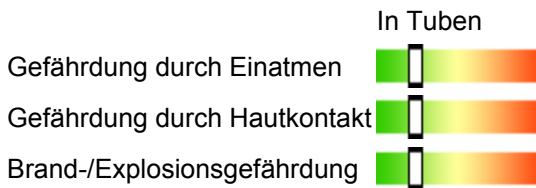
Hinweise:

Diese Produkt-/gruppen-Information unterstützt Sie bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach §6 der Gefahrstoffverordnung und kann ggf. für Dokumentationszwecke verwendet werden.

Betriebsspezifische oder tätigkeitsbezogene Abweichungen oder Ergänzungen sind dann im Kapitel 'Gefährdungsbeurteilung' anzugeben.

Hilfe bei der Gefährdungsbeurteilung

Orientierender Überblick zur inhalativen, dermalen und chemisch/physikalischen Gefährdung:



Die folgenden Angaben geben Auskunft darüber, ob die jeweiligen Punkte bei der Gefährdungsbeurteilung **besonders** zu berücksichtigen sind.

	In Tuben
Handschutz	NEIN
Hautschutz	NEIN
Atemschutz	NEIN
Augenschutz	NEIN
Körperschutz	NEIN
Betriebsanweisung	JA
Ersatzstoff notwendig	NEIN
Grenzwertüberschreitung	NEIN
Arbeitsmedizinische Vorsorge	NEIN
Beschäftigungsbeschränkungen	NEIN

Gefährdungsbeurteilung

Die Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff werden entsprechend der Maßnahmen dieser GISBAU-Information durchgeführt. Im folgenden sind die betriebsspezifischen oder tätigkeitsbezogenen Ergänzungen und Abweichungen dokumentiert:

Gefährliche Eigenschaften:

Herstellerinformationen:

Physikalisch-chemische Wirkungen:

Substitutionsmöglichkeiten:

Arbeitsbedingungen:

Arbeitsplatzgrenzwerte / biologische Grenzwerte:

Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen:

Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen:

Sonstiges:

Alte Kennzeichnung



Leichtentzündlich. (R11)

Kann explosionsfähige Peroxide bilden. (R19)

Reizt die Augen und die Atmungsorgane. (R36/37)

Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. (R40)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (S2)

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. (S16)

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. (S29)

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. (S33)

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. (S46)

